

26.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Punkt 50 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ ein Doppelpunkt einzufügen und der nachfolgende Text wie folgt zu fassen:

- ,1. zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort „Arten“ >

Ausnahmen ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort „genehmigen“ > , soweit die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.‘

Begründung:

Der in Nummer 1 vorgesehene Ausnahmegrund des „ernsten wirtschaftlichen Schadens“ orientiert sich an der Terminologie des neu gefassten artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG. Ein „ernster“ Schaden ist ein mehr als nur geringfügiger Schaden.

Anders als beim „erheblichen“ Schaden (vgl. insoweit § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG a.F.) ist eine unzumutbare Belastung, eine Existenzgefährdung oder ein unerträglicher Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht erforderlich. Die individuelle Betroffenheit eines einzelnen Betriebes reicht aus.

Der Zusatz „soweit die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“ greift den Gedanken des § 67 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (bzw. des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG) auf: So soll sichergestellt werden, dass die Ausnahme nicht zur Konterkariierung des mit der Verbotsnorm verfolgten Zwecks führt.